

LANDKREIS PRIGNITZ

Der Landrat

KULAP



Wichtige Termine

- Programmfreigabe – geplant: **17.11.2022**
- Aufgrund ausstehender Updates abschließende Bearbeitung und Einreichung nicht vor 01.12.2022 empfehlenswert
- Eingang der Anträge: **bis 15.12.2022**
- Einreichung Tierbestandsnachweis: **vom 03.01. – 13.01.2023**
- Korrekturen: **bis 13.01.2023**

Neuerungen und Anpassungen

- Stammdatenformular: Abfrage zur E-Mail Adresse
 - aufgrund der geplanten „Einführung der Authentifizierung über „Authega“ im Agrarförderantrag 2023 sollte jeder Nutzer im Stammdatenformular des ELER-Antrag 2023 eine gültige E-Mail Adresse angeben

Allgemeines

- Mindestparzellengröße= 0,3 ha (außer Feldvogelinseln im FP3210 0,5ha; Brachen GLÖZ 8 und ÖR 1a 0,1ha; Blühstreifen ÖR 1b und Altgrasstreifen/ -flächen ÖR 1d 0,1ha)
- Nutzcodes 172 (Mais Biogas) und NC 594/595 (Honigbrache ein/-mehrfährig) werden gestrichen
- Neue Nutzcodes u.a.: NC13: Feldvogelinseln; NC14: Gewässerrand-/Uferstreifen AUKM; NC61- 64: ÖR 1 a-d; NC112: Winterdurum (Hartweizen); NC150: Gemenge Getreide/ Leguminose (Getreide überwiegt)
- **korrekte Führung einer Schlagkartei und eines Weidetagebuchs**

Informationen zum FP 890

- Förderung einjähriger Blühstreifen wird zum 31.12.2022 beendet
- Förderung einjähriger Blühstreifen erst dann möglich, wenn der insgesamt mögliche Anteil an nichtproduktiven Flächen der 1. Säule (10 % AL des Betriebes, inkl. LE) erreicht ist -> erst danach können einjährige Blühstreifen wie bisher in der 2. Säule gefördert werden
- Alternativ ist zum 01.01.2023 ein Umstieg in die Anlage von Ackerrandstreifen möglich (Anzeige im Mai-AFA 2023 ausreichend)
- Fördersatz für Ackerrandstreifen wird zum 01.01.2023 gemäß GAK-Rahmenplan abgesenkt auf 390 €/ha (bisher: 700 €/ha)

Förderung ist teilweise nur in den ausgewiesenen Kulissen zulässig

In der Antragssoftware lassen sich folgende Kulissen einblenden:

- Feuchtgebiete und Moore: GLÖZ 2, FP 810 und FP 3130
 - AUKM-Erosionskulisse: FP 3140 (Bindung 2141) und FP 3190 (Bindung 2192)
 - Gewässerrandflächen: FP 3140 (Bindung 2142) und FP 3190 (Bindung 2191)
 - Nährstoffsensible Gebiete und AUKM-Erosionskulisse: FP 3190 (Bindung 2192)
 - Vogelschutzgebiete: FP 3210 (Bindung 2211, 2212)
 - Wasserrückhalt: FP 3200 (Bindung 2201, 2202, 2203)
 - Natura 2000-Gebiete und wertvolle Grünlandbiotop:
FP 810, FP 3110, FP 3210- (Bindungen: 711, 2111 A-C, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116)
 - Natura 2000: FP 3210 (Bindung 2215, 2215A, 2215B)
- erst ab Maßstab kleiner 1 : 17.000 sichtbar

Aktueller Hinweis zu den einzelnen Programmen:

Mit dem GAP-Strategieplan wurden neue Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen eingereicht. Die Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission

2. Säule: Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

Für folgende Förderprogramme kann ein **fünfstufiger Förderantrag** gestellt werden:

- 3110 – Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung
- 3120 – Naturschutzorientierte Beweidung
- 3130 – Moorbodenschutzmaßnahmen
- 3140 – Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
- 3150 – Erhalt und Pflege von Streuobstbäumen
- 3190 – Wasserqualität
- 3200 – Wasserrückhalt
- 3210 – Naturschutzorientierte Ackernutzung
- 3220 – Umsetzung Kooperativer Klima- und/ oder Biodiversitätsmaßnahmen
- 3230 – Bodenschutz – Anbau großkörniger Leguminosen

Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, an einer naturschutzbezogenen Beratung innerhalb der ersten drei Verpflichtungsjahre teilzunehmen, inklusive Nachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde

Folgende Förderprogramme werden weitergeführt:

- 810 – Extensive Grünlandbewirtschaftung (kulissenabhängig)
die Bindung 711 ist die notwendige Grundförderung für die neuen FP 3110 und / oder 3130
- 860 – Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen
- 870 – Erhaltung tiergenetischer Ressourcen
- 880 – Ökologischer Landbau

Hierfür sind Förderanträge für den **zweijährigen Verpflichtungszeitraum** (01.01.2023 – 31.12.2024) möglich (vorbehaltlich der Genehmigung des bei der EU-Kommission eingereichten Änderungsantrages)

3110 – Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung

- gefördert wird:
 - die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen in Natura 2000 – Gebieten und wertvollen Grünlandbiotopen durch Nutzungsbeschränkungen
 - die naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Einhaltung bestimmter Nutzungsstermine
 - die naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch spezielle Mahdverfahren
- es gilt die Kulisse der Natura 2000 – Gebiete und wertvollen Grünlandbiotope
- ein Bestätigungsvermerk der zuständigen Naturschutzbehörde ist einmalig notwendig
- bei der Nutzung durch Beweidung durch Schafe und Ziegen und/oder Mahd ist ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von mind. 0,3 RGV / ha Dauergrünlandfläche nachzuweisen (Bindung: 2111B, 2111C)

3110 – Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung

In Kombination mit ext. Grundförderung: FP 810 oder ÖR4 oder FP 880-Öko oder FP 50 oder ÖR4 plus FP 880-Öko

Fördersätze:

Bindung 2111A (Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig): 49 €/ha

Bindung 2111B (Ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen): 130 €/ha

Bindung 2111C (Verzicht auf jegliche Düngung und ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen): 146 €/ha

Bindung 2115 (Verwendung Balkenmähwerk): 40 €/ha

Bindung 2116 (Mahdnutzung mit Teilmahd): 59 €/ha

Bindung 2112 (erste Nutzung nach 01.07.): 97 €/ha

Bindung 2113 (erste Nutzung nach dem 15.07.): 104 €/ha

Bindung 2114 (erste Nutzung vor dem 15.06. und weitere Nutzung nach dem 31.08.): 111 €/ha

3120 – Naturschutzorientierte Beweidung

- Gegenstand der Förderung ist:
 - die Einhaltung und der Schutz von beweidbaren Heiden
 - die Erhaltung und der Schutz von ertragsarmem Dauergrünland und Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (auch Deiche)

Die Beweidung kann durch Schafe / Ziegen / Equiden oder durch Rinder erfolgen

- förderfähige Flächen sind die, für die der Pflegebedarf durch die zuständige Naturschutzbehörde im ersten Verpflichtungsjahr bestätigt wurde

3120 - Naturschutzorientierte Beweidung

Fördersätze:

Bindung 2121 (Beweidung von Heiden mit Schafen / Ziegen / Equiden): 346 €/ha

Bindung 2122 (Beweidung von Heiden mit Rindern): 161 €/ha

Bindung 2123 (Beweidung mit Schafen / Ziegen / Equiden von Trockenrasen, GL nach etablierten lokalen Praktiken und and. sensiblen GL-Standorten): 258 €/ha

Bindung 2124 (Beweidung mit Rindern von Trockenrasen, GL nach etablierten lokalen Praktiken und and. sensiblen GL-Standorten): 111 €/ha

3130 – Moorbodenschutzmaßnahmen

- förderfähig ist die klima- und umweltgerechte Bewirtschaftung von als Moorstandort ausgewiesenem Grün-und Ackerland durch hohe Stauhaltung und bestimmte Nutzungsbeschränkungen
- gefördert wird die einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung auf Moorflächen
- für diese Maßnahme gilt die Kulisse der Moorbodenschutzmaßnahmen

3130 - Moorbodenschutzmaßnahmen

In Kombination mit ext. Grundförderung: FP 810 oder ÖR4 oder FP 880-Öko oder FP 50 oder ÖR4 plus FP 880-Öko

Fördersätze:

Bindung 2131A (Moorschonende Bewirtschaftung (40 cm unter Flur)): 65 €/ha

Bindung 2131B (Moorschonende Bewirtschaftung (30 cm unter Flur)): 140 €/ha

Bindung 2131C (Moorschonende Stauhaltung (20 cm unter Flur)): 174 €/ha

Bindung 2131D (Moorschonende Stauhaltung (10 cm unter Flur)): 199 €/ha

Bindung 2131E (Winterlicher Wasserrückhalt vom 01.11. bis 30.04. (mindestens 0 cm über Flur)): 48 €/ha

Bindung 2131F (Beweidungszuschlag Moor Schafe): 115 €/ha

Bindung 2132 (Paludi auf Ackerland): 350 €/ha

3140 – Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland

- gefördert wird die dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland entlang von Gewässerrändern und sonstigen sensiblen Gebieten (d.h. auf wassererosionsgefährdeten Standorten wie Abflussrinnen)
- für diese Maßnahme gelten die Kulisse der Gewässerrandflächen sowie die Wassererosionskulisse
- Streifenbreite von mind. 10 m bis höchstens 50 m
- es können nur Streifen bzw. Flächen auf Ackerland gefördert werden, die in den beiden Vorjahren des 1. Verpflichtungsjahres in der Hauptnutzung als produktives Ackerland bewirtschaftet wurden
- im Frühjahr des 1. Verpflichtungsjahres sind narbenbildende Gräser oder andere für herkömmliches Grünland standorttypische Grünfutterpflanzen anzubauen
- jegliche Stickstoffdüngung ist verboten
- eine extensive Beweidung ist erlaubt (ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von 0,7 RGV / ha darf nicht überschritten werden)

3140 – Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland

Fördersätze:

Bindung 2141 Flächen/ 2142 Streifen (Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (Gewässerränder, Abflussrinnen)): 1600 €/ha

3150 – Erhalt und Pflege von Streuobstbäumen

- gefördert wird der Erhalt und die Pflege von Streuobstbäumen in extensiv genutzten Streuobstanlagen
- der Streuobstbaumbestand darf 40 Bäume / ha nicht unter – und 100 Bäume / ha nicht überschreiten

3150 – Erhalt und Pflege von Streuobstbäumen

Fördersatz:

Bindung 2151A (Erhalt und Pflege von Bäumen / Streuobstbeständen
(nur Hochstämme)): 8,50€/Baum

3190 – Wasserqualität

- gefördert wird die extensive Bewirtschaftung von Ackerland an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten (Bindung 2192)
- für diese Maßnahme gelten die Wassererosionskulisse und die Kulisse der nährstoffsensiblen Gebiete
- der Anbau bestimmter Kulturen ist auf den beantragten Ackerflächen nicht zulässig (u.a. NC 171, alle NC der Gruppen „Eiweißpflanzen“, „Ackerfutter“, „Hackfrüchte“, „Gemüse“, NC 311 und NC 312, NC 803)

3190 – Wasserqualität

Fördersätze:

Bindung 2191 (Gewässerschutz-/Uferrandstreifen): 366€/ha

Bindung 2192 (Extensive Acker-Bewirtschaftung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten): 241 €/ha

3200 – Wasserrückhalt

- gefördert wird die Wiederherstellung, Schaffung und Bereitstellung von Wasserretentionsflächen in ausgewiesenen, von häufig Niedrigwasser-bzw. Hochwasserereignissen betroffenen Regionen
- für diese Maßnahme gilt die Kulisse der Wasserretentionsflächen
- die beantragten Flächen sind extensiv zu bewirtschaften, das heißt die Düngung mit mineralischem und organischem Stickstoff ist auf 50 kg Stickstoff / ha und Jahr zu begrenzen und eine Beweidung ist erlaubt (max. 0,7 RGV / ha Dauergrünlandfläche)

3200 - Wasserrückhalt

Fördersätze:

Bindung 2201 (Wasserrückhalt in der Landschaft (Verzicht PSM und Düngung) GL): 344 €/ha

Bindung 2202 (Wasserrückhalt in der Landschaft GL innerhalb NSG und NLPÜO): 179€/ha

Bindung 2203 (Wasserrückhalt in der Landschaft (Verzicht PSM und Düngung) AL): 261€/ha

3210 – Naturschutzorientierte Ackernutzung

- gefördert wird die extensive und naturschutzorientierte Bewirtschaftung bestimmter Ackerflächen
- unter anderem durch Anlage von Feldvogelinseln, Anlage von Lichtäckern durch extensiven Getreideanbau oder Nutzung von Ackerland als extensives Grünland
- Förderung der Maßnahme „Vogelschutz durch Belassen einer überwinternden Stoppel“ mit der Bindung 2212 entfällt wegen Überschneidung mit GLÖZ 6- bitte nicht beantragen!
- Bei der Förderung der Anlage von Feldvogelinseln mit der Bindung 2211 gibt es keine Einschränkungen mehr für Mais

3210 – Naturschutzorientierte Ackernutzung

Fördersätze:

Bindung 2211 (Feldvogelinseln): 305 €/ha

Bindung 2213A Flächen, 2213B Streifen (Lichtacker): 180 €/ha

Bindung 2214 (Nutzung von Ackerland als extensives Dauergrünland): 320 €/ha

Bindung 2216 (Dauerhafte Umwandlung von AL in ext. DGL): 1600 €/ha

Bindung 2215 (Ext. Produktionsverfahren auf AL innerhalb von Natura 2000-Gebieten): 170 €/ha

Bindung 2215A (Verzicht auf Düngung jeglicher Art): 156 €/ha

Bindung 2215B (Zuschlag für Verwendung alter Sorten (Genreserve)): 150 €/ha

3220 – Umsetzung Kooperativer Klima- und/ oder Biodiversitätsmaßnahmen

- Gegenstand der Förderung ist die Umsetzung zielgerichteter Biodiversitäts- und Klimaschutzmaßnahmen in einem abgegrenzten Projektgebiet durch landwirtschaftliche Kooperationen
- zuwendungsberechtigt sind Gruppen von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern, die sich in einer anerkannten landwirtschaftlichen Kooperative zusammengeschlossen haben (z.B. Vereine) und auf freiwilligen Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen
- die Anerkennung als landwirtschaftlicher Kooperative ist obligatorisch, um Zuwendung zu erhalten (die Anforderungen für die Anerkennung werden in einem Anforderungskatalog beschrieben)

3220 – Umsetzung Kooperativer Klima- und/ oder Biodiversitätsmaßnahmen

Fördersätze:

Bindung 2221 (Umsetzung kooperativer Klimaschutzmaßnahmen): 300 €/ha

3230 – Bodenschutz – Anbau großkörniger Leguminosen

- gefördert wird die nachhaltige Bewirtschaftung von Ackerflächen durch den Anbau von großkörnigen Leguminosen
- bei der Aussaat von Gemengen großkörniger Leguminosen und Getreide muss der Gewichtsanteil der großkörnigen Leguminosen mind. 60 % an der Aussaatmenge betragen
- im verpflichtenden Zeitraum auf den beantragten Ackerflächen keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erlaubt
- **nicht möglich für ökologisch wirtschaftliche Betriebe**

3230 – Bodenschutz – Anbau großkörniger Leguminosen

Fördersatz:

Bindung 2231 (Anbau großkörniger Leguminosen): 85 €/ha

810 – Extensive Grünlandbewirtschaftung

- Die Beantragung der Bindung 711 (FP810) dient als Grundförderung der Aufsattelung weiterer Maßnahmen, z.B. späte Nutzungstermine
- Die Bindung 711 darf ab 2023 nicht mehr allein beantragt werden
- Nach Ablauf des zweijährigen Zeitraumes wird es eine Nachfolgeregelung geben, um den dann noch laufenden Verpflichtungszeitraum der Aufsattelungen abzusichern

Die Maßnahme wird mit folgender Bindung beantragt:

711 – Ext. Grünlandbewirtschaftung (Verzicht auf mineral. Stickstoffdünger)

- Die Grundförderung 711 ist ausschließlich mit Zusatzbindungen aus dem Förderprogramm 3110 „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung“ mit den Bindungen 2111A, 2111B, 2111C, 2112, 2113, 2114, 2115 und 2116 sowie dem Förderprogramm 3130 „Moorbodenschutzmaßnahmen“ mit den Bindungen 2131A, 2131B, 2131C, 2131D, 2131E und 2131F zulässig

810 – Extensive Grünlandbewirtschaftung

Fördersätze:

Bindung 711 (Verzicht auf mineral. Stickstoffdüngung– Grundförderung): 165€/ha

860 – Erhaltung pflanzen genetischer Ressourcen

- gefördert wird die Erhaltung seltener oder gefährdeter, regionalangepasster Nutzpflanzen
- Bindungen - 761 (Anbau von Saat- oder Pflanzgut gefährdeter ein- oder zweijähriger Nutzpflanzensorten)
 - 761A (Ausgleich des Mehraufwandes für Aussaat, Ernte, Aufbereitung und Qualitätssicherung)
 - von kleinen Partien gefährdeter ein- und zweijähriger Nutzpflanzensorten zum Zweck der Saatgutvermehrung und Saatgutbereitstellung
 - 762 (Pflege von gefährdeten Dauerkulturen)
- es werden nur gefährdete Nutzpflanzensorten gefördert, die im zentralen Verzeichnis für förderfähige Nutzpflanzen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aufgeführt sind
- nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt

860 – Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen

Fördersätze:

Bindung 761 (Anbau ein-bis zweijährige Kulturen): 283 €/ha

Bindung 761A (Zuschlag für kleine Partien): 425 €/ha

Bindung 762 (Dauerkulturen): 500 €/ha

870 – Erhaltung tiergenetischer Ressourcen

- gefördert werden nur Rassen, die durch die für Tierzucht zuständige Landesbehörde auf Basis von Empfehlungen des Fachbeirates für tiergenetische Ressourcen nach den Grundsätzen des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen festgelegt wurden:

Bindungen: 771 Rinder (Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind)

772 Schafe (Skudden, Merinofleischschaf, Ostfriesisches Milchschaaf, Deutsche Weiße Edelziege, Thüringer Waldziege, Rauwolliges Pommersches Landschaf)

773 Schweine (Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, Leicoma)

774 Pferde (Rheinisch Deutsches Kaltblut)

775 Zuschlag je GVE für die Bereitstellung von Embryonen und/ oder Sperma von förderfähigen Tieren für das Erhaltungszuchtprogramm

870 – Erhaltung tiergenetischer Ressourcen

Fördersätze:

Bindung 771 Rinder: 423 €/ GVE

Bindung 772 Schafe: 209 €/ GVE

Bindung 773 Schweine: 270 €/ GVE

Bindung 774 Pferd: 200 €/ GVE

Bindung 775: 100 €/ GVE

880 – Ökologischer Landbau

- gefördert wird die Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb
- zum Ausgleich von betrieblichen Transaktionskosten jährlicher Zuschuss von 40 € / ha jedoch max. 600€ / Unternehmen
- Bindungen:
 - 781, 781EP: auf Ackerland
 - 782: auf Dauergrünland
 - 783, 783EP: im Gemüseanbau
 - 784, 784EP: bei Dauerkulturen von Stein- und Kernobst
 - 785, 785EP: bei Dauerkulturen von Beeren-, Strauch- und Wildobst

880 – Ökologischer Landbau

Fördersätze:

Bindung 781, 781EP (Einführung Acker): 335 €/ha

Bindung 782 (Einführung Grünland): 210 €/ha

Bindung 783, 783EP (Einführung Gemüse): 630 €/ha

Bindung 784, 784EP (Einführung Kern- und Steinobst): 1553 €/ha

Bindung 785, 785EP (Einführung Beeren, Strauch- und Wildobst): 1350 €/ha

Bindung 781 (Beibehaltung Acker): 220 €/ha

Bindung 782 (Beibehaltung Grünland): 210 €/ha

Bindung 783 (Beibehaltung Gemüse): 490 €/ha

Bindung 784 (Beibehaltung Kern- und Steinobst): 994 €/ha

Bindung 785 (Beibehaltung Beeren, Strauch- und Wildobst): 830 €/ha

Transaktionskosten: 40 €/ha (max. 600 €/ Betrieb)

Natura 2000

Fördersätze:

Bindung 11Z (Ext. Grünlandnutzung): 165 €/ ha

Bindung 12Z (- ohne Mineraldünger): 48 €/ ha

Bindung 13Z (- ohne Gülle): 47 €/ ha

Bindung 14Z (- ohne Dünger): 56 €/ ha

Bindung 21Z (Nutzung nicht vor dem 16.06): 57 €/ ha

Bindung 22Z (Nutzung nicht vor dem 01.07): 97 €/ ha

Bindung 30Z (Hohe Wasserhaltung bis 30.04): 65 €/ ha

Bindung 32Z (Hohe Wasserhaltung bis 30.06): 227 €/ ha

Bindung 51Z (Nutzungsbeschränkung AL (Verzicht chem.-syn. N-Dünger): 100 €/ ha

Bindung 52Z (Nutzungsbeschränkung AL (zusätzlich kein Einsatz von Gülle): 47 €/ ha

Bindung 53Z (Nutzungsbeschränkung AL (zusätzlich kein Einsatz von Herbiziden, Insektiziden und Fungizide): 70 €/ ha